

Ansbach, den 15. November 2019

Pressemitteilung

Google Analytics nur mit Einwilligung

Dienste zur statistischen Analyse von Besuchern einer Webseite werden von vielen Webseitenbetreibern in Bayern eingesetzt. Bei mancher dieser Produkte wie z.B. Google Analytics werden personenbezogene Daten der Web-

seitennutzer Teil eines umfassenden Internetprofils (Tracking). Dann muss

eine Einwilligung von den Webseitenbesuchern eingeholt werden.

Wer einen Webauftritt (Homepage, Online-Shop oder Firmenseite) betreibt, möchte in der Regel

wissen, wie häufig diese besucht wird, ob es regelmäßige Nutzer gibt, aus welchen Ländern diese

kommen und wie das Nutzungsverhalten auf der Seite ist. Dies wird allgemein als Reichweitenmes-

sung bezeichnet und kann nach transparenter Information der Webseitenbesucher und einer Wider-

spruchsmöglichkeit (Opt-Out) auch ohne deren Einwilligung gemacht werden.

Wenn das Nutzerverhalten allerdings nicht nur für die eigenen Zwecke verwendet, sondern an andere

Stellen übertragen wird, um dort zur Erstellung eines umfassenden "Internetprofils" des Webseiten-

besuchers genutzt zu werden, spricht man von Tracking. Dafür benötigen Webseitenbetreiber eine

Einwilligung der Webseitenbesucher.

Eine Einwilligung liegt nur dann vor und ist nur dann wirksam, wenn die Nutzer über die geplante

Verarbeitung ihrer Nutzerdaten vollständig informiert werden (u.a., wer bekommt welche Daten zu

welchem Zweck) und dann eindeutig zugestimmt haben. Ein sogenannter Cookie-Banner, der bein-

haltet, dass ein Weitersurfen auf der Website o. ä. eine Einwilligung darstellt, ist falsch und unwirk-

sam. Dasselbe gilt auch für vorausgefüllte Kästchen bei Einwilligungserklärungen. Mit anderen

Worten: Eine wirksame Einwilligung erfordert eine aktive Handlung des Nutzers.

"Wer eine Software zur webseitenübergreifenden Erfassung des Nutzungsverhaltens (Tracking) wie z.B.

Google Analytics einsetzen möchte, darf das nur, wenn er eine (wirksame) Einwilligung der Nutzer

Telefax E-Mail

Regionallinien

- 2 -

eingeholt hat und dies nachweisen kann," so Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts

für Datenschutzaufsicht (BayLDA).

Bereits im Frühjahr 2019 haben die Datenschutz-Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine

"Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien<sup>1</sup>" veröffentlicht und dort dargestellt, unter welchen

Bedingungen Tracking von Webseitenbesucherinnen und -besuchern zulässig ist. Die dort enthal-

tene Rechtsaufassung findet sich genauso im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 1.

Oktober 2019<sup>2</sup> wieder.

Viele Website-Betreiber berufen sich bei der Einbindung von Google Analytics oder vergleichbaren

Analysewerkzeugen auf alte, längst überholte und zurückgezogene Veröffentlichungen. Das Produkt

Google Analytics wurde in den vergangenen Jahren aber so fortentwickelt, dass Google sich das

Recht einräumt, die Daten der Webseitenbesuchenden zu eigenen Zwecken zu verwenden.

Webseitenbetreiber von nichtöffentlichen Stellen in Bayern sollten ihre Website umgehend auf den

Einsatz von Trackingsoftware überprüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, darf

diese Funktionen bei Webseitenbesuchern nicht mehr nutzen, solange diese keine wirksame Einwil-

ligung erklärt haben. Webseitenbetreiber, die Nutzer ohne Vorliegen einer Einwilligung tracken, be-

gehen ein Datenschutzverstoß, der mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

"Uns liegen zahlreiche Beschwerden und Hinweise über unzulässiges Tracking vor. Wir werden diese

Eingaben prüfen, Verfahren gegen Unternehmen einleiten und dann, wenn das unzulässige Tracking

nicht eingestellt wurde, dagegen mit Anordnungen zur Abschaltung, aber insbesondere auch durch

Einleitung von Bußgeldverfahren vorgehen." so Thomas Kranig, Präsident des BayLDA.

Thomas Kranig

Präsident

\_

<sup>1</sup> https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190405\_oh\_tmg.pdf

<sup>2</sup> http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-673/17